

Allgemeine Geschäftsbedingungen Professional Services (AGB-PS)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Professional Services („AGB-PS“) gelten für Beratungs- und Serviceleistungen, die die Auftragnehmerin für den Kunden erbringt. Sie gelten nicht für Software-Subskription, Software-Service oder andere Arten der Überlassung von Standardsoftware, allerdings gelten sie für Support-Leistungen, die über den Leistungsumfang von Software-Subskription, Software-Service oder andere Arten der Überlassung von Standardsoftware hinausgehen.

1 Definitionen

- 1.1 „Arbeitstage“ sind Wochentage von Montag bis Freitag außer den bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und dem 24. und 31. Dezember.
- 1.2 „Auftragnehmerin“ bezeichnet die im Leistungsschein als Auftragnehmerin definierte Partei.
- 1.3 „Datensicherung“ im Sinne dieses Vertrages umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren.
- 1.4 „Einzelvertrag“ im Sinne dieses Vertrags entsprechend einem Leistungsschein.
- 1.5 "Kundendaten" bezeichnet alle elektronischen Daten oder Informationen, die der Kunde oder ein Nutzer zur Leistungserbringung zur Verfügung stellt, sowie alle Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten, einschließlich Zusammenstellungen und abgeleiteter Werke solcher Daten oder Informationen.
- 1.6 "Personal" bedeutet (1) Mitarbeiter, die von der Auftragnehmerin mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wurden, und schließt Personal der Auftragnehmerin, der verbundenen Unternehmen der Auftragnehmerin und/oder ihrer Unterauftragnehmer ein, oder (2) Personal des Kunden, der verbundenen Unternehmen des Kunden und/oder seiner Unterauftragnehmer, die an dem Projekt beteiligt sind, für das die Beratungsleistungen erbracht werden, je nachdem.
- 1.7 "Personenbezogene Daten" haben die Bedeutung, die in der DSGVO definiert ist.
- 1.8 „Schriftform“ bzw „schriftlich“ bezeichnet, sofern nicht anders ausdrücklich im Vertrag bestimmt, auch die Textform (E-Mail), wenn die Erklärung, die Person des Absenders und die Gesellschaft, die er vertritt, vollständig und eindeutig bezeichnet. Jede Partei ist berechtigt, die Übergabe eines Originals der Erklärung zu verlangen.
- 1.9 Software“ bezeichnet Software, die im Rahmen einer separat-vereinbarten Software-Subskription überlassen wird oder zur Erbringung eines separat-vereinbarten Software-Service eingesetzt wird.
- 1.10 „Software-Service“ bezeichnet separat-vereinbarte, software-basierte Leistungen, die auf Basis eines Leistungsscheins für den jeweiligen Abonnementzeitraum zur Nutzung auf Plattformen der Auftragnehmerin oder beauftragter Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden.
- 1.11 "Software-Subskription" bezeichnet die separat-vereinbarte Überlassung von Software auf Basis eines Leistungsscheins für den jeweiligen Abonnementzeitraum - anders als Software-Service - zur Nutzung auf Systemen des Kunden.
- 1.12 "Verbundenes Unternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, das mit einer der Parteien gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur so lange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.
- 1.13 „Vertrag“ bezeichnet diese AGB-Professional Services zusammen mit einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag und/oder anderen zusätzlichen Dokumenten, auf die Bezug genommen wird und die zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin in Bezug auf die Beratungs- und Serviceleistungen vereinbart wurden. Der vereinbarte Vertragsumfang wird in einem Einzelvertrag angegeben.

2 Einzelverträge, Beschaffungsangaben

- 2.1 Die Parteien schließen für einzelne Beratungs- und Serviceleistungen Einzelverträge unter dem Vertrag ab.
- 2.2 Die Beratungs- und Serviceleistungen können auch als Dauerleistung erbracht werden.
- 2.3 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen entsprechend dem jeweiligen Einzelvertrag und den dortigen Leistungsbeschreibungen und ausschließlich nach dem bei Abschluss des Vertrages allgemein anerkannten Stand der Technik. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist nicht geschuldet.
- 2.4 Die Pflege und Weiterentwicklung von individuell erstellter Software und Schnittstellen ist nicht geschuldet, auch wenn diese im Rahmen von Software-Subskription oder Software-Service eingesetzt werden. Die Parteien können jedoch eine Vereinbarung über die individuelle Pflege und Weiterentwicklung zusätzlich vereinbaren.

3 Leistungserbringung

- 3.1 Innerhalb des Rahmens, den der jeweilige Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet die Auftragnehmerin die Art und Weise, wie, wo und von wem der Vertrag erfüllt wird, insbesondere also den Mitarbeiterinsatz. Die Auftragnehmerin wird

für die vereinbarten Leistungen Personal mit der erforderlichen Qualifikation einsetzen, entscheidet jedoch selbst, welche Mitarbeiter sie einsetzt. Die Auftragnehmerin behält sich auch bei namentlich genannten Mitarbeitern deren Austausch durch andere mit vergleichbarer Qualifikation jederzeit vor, wenn dies nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Leistungserbringung führt, der Kunde dem zustimmt oder dies für den Kunden nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Die Auftragnehmerin hat insbesondere dann ein Austauschrecht, wenn der Mitarbeiter aufgrund Kündigung, Krankheit, Urlaub oder vergleichbarer Gründe an einer Mitarbeit gehindert ist. Weisungsrechte des Kunden bestehen insoweit nicht, jedoch wird die Auftragnehmerin stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen. Auf Anforderung wird die Auftragnehmerin zur Darstellung der Qualifikation der neu eingesetzten Mitarbeiter aussagefähige Profile vorlegen.

- 3.2 Mitarbeiter, welche die Auftragnehmerin bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert und der Kunde ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt, auch wenn Leistungen beim Kunden erbracht werden. Der Kunde kann nur dem Projektleiter der Auftragnehmerin Vorgaben machen (vgl. Ziffer 4.2).
- 3.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten im Ganzen oder in Teilen Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter einzusetzen. Die Auftragnehmerin hat bei der Auswahl und Überwachung branchenübliche Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung walten zu lassen. Die Auftragnehmerin kann für die Leistungserbringung abgrenzbare Teilabschnitte und deren verbindliche Fertigstellung definieren.
- 3.4 Die Durchführung der einzelnen vertraglich vereinbarten Beratungsleistungen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung entweder in Mainz oder an dem für die Betreuung des Kunden zuständigen Standort der Auftragnehmerin, sofern sich nicht hierfür aus dem Vertrag, insbesondere der Leistungsbeschreibung ein anderer Ort, z.B. der Sitz des Kunden ergibt.
- 3.5 Können die Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die betreffenden Mitarbeiter der Auftragnehmerin anderweitig eingesetzt werden konnten.
- 3.6 Die Leistungen können auf Open Source-Komponenten zurückgreifen bzw. den Einsatz von Open Source Software voraussetzen. Diese Open Source-Komponenten bzw. Open Source-Software sind nicht Bestandteil der Leistungen, sondern müssen durch den Kunden vom jeweiligen Anbieter auf Basis der jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen lizenziert werden.
- 3.7 Soweit die Auftragnehmerin auf rechtliche Erfordernisse hinweist oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte liefert (z.B. Formularverträge, Abnahmeformulare, Datenschutzhinweise, Widerrufserklärung), so handelt es sich lediglich um Mustertexte. Die Auftragnehmerin erbringt keine Rechtsberatung. Es obliegt dem Kunden, selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Mustertexte zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4 Projektorganisation; Projektleitung

Hat die Auftragnehmerin die Projektleitung übernommen, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

- 4.1 Die Auftragnehmerin benennt eine Person als Projektleiter und teilt dessen Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) mit. Ein Austausch der benannten Person ist vor Projektbeginn jederzeit möglich. Nach Projektbeginn gilt Ziffer 3.1 entsprechend. Der Projektleiter wird die Durchführung des jeweiligen Projektes planen, steuern und dem Kunden über den Fortgang des Projektes regelmäßig Bericht erstatten.
- 4.2 Der Projektleiter nimmt Weisungen des Kunden im Rahmen von Aufträgen entgegen und sorgt für deren Umsetzung. Er wird den jeweiligen Auftrag betreffende Entscheidungen der Auftragnehmerin unverzüglich herbeiführen.
- 4.3 Zur effizienten Umsetzung der vereinbarten Projektleistungen und Aufgabenstellungen bilden die Vertragsparteien auf Anforderung einer Partei oder wenn dies vereinbart ist einen Lenkungsausschuss.
- 4.4 Der Lenkungsausschuss ist oberstes Lenkungs- und Entscheidungsgremium. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des vereinbarten Projektablaufs, insbesondere für:
 - (i) die Erreichung der angestrebten Projektziele;
 - (ii) alle wichtigen Personalfragen;
 - (iii) die Entscheidung bei allen wesentlichen Streitfragen.
- 4.5 Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, die Leistungen dieses Vertrages durch einstimmigen Beschluss zu konkretisieren, anzupassen und zu ändern. Für die Wirksamkeit von Beschlüssen bedarf es eines von beiden Vertragsparteien in Schriftform unterzeichneten Protokolls der jeweiligen Sitzung des Lenkungsausschusses, in dem die gefassten Beschlüsse hervorzuheben sind.
- 4.6 Der Lenkungsausschuss wird paritätisch mit einer zu vereinbarenden Anzahl von Entscheidungsträgern der Vertragsparteien besetzt, die namentlich zu Projektbeginn zu benennen sind. Während des Projektverlaufs finden nach Bedarf Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Diese können von den Projektleitern und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses bei Bedarf beantragt werden. Die Vorlagen und die Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden protokolliert.

5 Change-Request-Verfahren

- 5.1 Während der Laufzeit eines Auftrages können beide Vertragsparteien jederzeit in Textform, insbesondere per E-Mail oder innerhalb eines Kundengesprächs, welches im Anschluss protokolliert wird und auf Nachfrage per E-Mail übermittelt werden kann, Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine, vorschlagen.
- 5.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird die Auftragnehmerin, soweit der Vorschlag für sie im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des definierten Leistungsumfangs, des zeitlichen Verlaufs (z.B. Auswirkungen auf vereinbarte Meilensteine) und der Vergütung. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die Auftragnehmerin wird diese bereits mit Einreichung des Änderungsvorschlages die Auswirkungen auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mitteilen.
- 5.3 Der Kunde hat sodann binnen zehn Werktagen der Auftragnehmerin in Textform per E-Mail mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten und das Angebot annehmen oder den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.
- 5.4 Erfolgt eine Änderung, werden die Parteien die vereinbarte Änderung schriftlich dokumentieren.
- 5.5 Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch die Auftragnehmerin, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, oder erfordert die Erstellung des Angebotes zur Realisierung des Änderungswunsches einen nicht nur unerheblichen Aufwand, so kann die Auftragnehmerin für diese Leistungen vor deren Durchführung die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung auf Basis der vereinbarten Tages- und Stundensätzen, im Übrigen entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin für Beratungsleistungen verlangen.
- 5.6 Erfordert der Änderungswunsch des Kunden eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann die Auftragnehmerin für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden können. Ausführungsfristen verlängern sich um die Anzahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 5.7 Solange kein Einvernehmen über Änderungen besteht, sind die Vereinbarungen des bestehenden Vertrages maßgeblich. Das Einvernehmen über Änderungen ist verbindlich, wenn es schriftlich oder durch Beschluss des Lenkungsausschusses gemäß Ziffer 4.5 erfolgt.
- 5.8 Vereinbarte Fristen verschieben sich um den Zeitraum, der für die Prüfung von Änderungsanforderungen, die Verhandlungen hierüber und deren Durchführung erforderlich ist.

6 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

- 6.1 Alle Rechte an den Leistungsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP-Rechte – die die Auftragnehmerin im Rahmen eines Einzelauftrages für den Kunden erstellt, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich der Auftragnehmerin zu, auch soweit die Leistungsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Der Kunde verzichtet in diesem Falle zugunsten der Auftragnehmerin auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten.
- 6.2 Der Kunde hat an den Leistungsergebnissen nur die mit der Auftragnehmerin in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Nutzungsbefugnisse.
- 6.3 Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden an den Leistungsergebnissen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu dem Zweck ein, seine internen Geschäftsvorfälle und die seiner verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Der Kunde darf Vervielfältigungen der Leistungsergebnisse vornehmen, soweit diese für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig sind. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Leistungsergebnisse verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer. Bis zum Eintritt des Verzuges mit der Zahlungspflicht duldet die Auftragnehmerin die vorübergehende Nutzung widerruflich.
- 6.4 Handelt es sich beim Leistungsergebnis um Änderungen oder Erweiterungen von Software der Auftragnehmerin, die dem Kunde z.B. im Rahmen einer Software-Subskription oder einem Software-Service zur Verfügung gestellt wurde, erhält der Kunde hieran dieselben Befugnisse wie an der Software.
- 6.5 Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt (siehe etwa § 69 e UrhG).
- 6.6 Die Auftragnehmerin überträgt keine Rechte an Open Source Software, selbst wenn diese von der Auftragnehmerin zugänglich gemacht wird. Der Rechteerwerb erfolgt ausschließlich nach den jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen über den jeweiligen Rechteinhaber.
- 6.7 Die bei der Programmierung entstehenden patentfähigen Erfindungen stehen ausschließlich der Auftragnehmerin zu. Dem Kunden steht ein einfaches, kostenloses, unwiderrufliches und uneingeschränktes Mitnutzungsrecht für eigene Zwecke am Erfindungsgegenstand zu.

- 6.8 Dem Kunden durch die Auftragnehmerin vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der Auftragnehmerin; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

7 Kundendaten

- 7.1 Der Kunde räumt der Auftragnehmerin hiermit das Recht ein, die im Rahmen des Vertrages übertragenen Kundendaten zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu nutzen, insbesondere das Recht, diese Kundendaten zu diesem Zweck zu vervielfältigen (z.B. zur Datensicherung), zu verändern und Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die nach dem Vertrag vereinbarte Funktionalität erforderlich ist.
- 7.2 Der Kunde stellt sicher, dass
- (i) der Kunde und/oder seine Lizenzgeber alle Rechte an den Kundendaten besitzen, die für die Gewährung von Rechten gemäß dem Vertrag erforderlich sind;
 - (ii) die Kundendaten nicht gegen die Regelungen des Vertrages oder geltende Gesetze verstoßen und nicht das geistige Eigentum eines Dritten verletzen;
 - (iii) der Kunde gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen dazu berechtigt ist, wenn er personenbezogene Daten verarbeitet;
 - (iv) der Kunde die Kundendaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen verarbeiten und, falls erforderlich, die Einwilligung der betroffenen Person einholen wird; und
 - (v) die Auftragnehmerin berechtigt ist, Daten an Dritte zu übermitteln ist, wenn der Kunde Leistungen dieses Dritten in Anspruch nimmt, die die Übermittlung erforderlich macht.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundendaten regelmäßig zu Wiederherstellungszwecken zu sichern.
- 7.4 Die Auftragnehmerin wird Kundendaten nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag behandeln.

8 Vergütung, Steuern, Preisänderungen

- 8.1 Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 8.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung nach Aufwand in Höhe der in der jeweils aktuellen Preisliste im Einzelnen enthaltenen Tages- und Halbtagesätzen. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
- 8.3 Die Einordnung eingesetzter Mitarbeiter in die jeweiligen Vergütungskategorien der Preisliste erfolgt durch Vereinbarung vor ihrem Einsatz.
- 8.4 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter der Auftragnehmerin tägliche Arbeitszeiten und Tätigkeiten in einem Tätigkeitsbericht fest. Der Kunde erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte.
- 8.5 Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen beim Kunden, so werden Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen gesondert berechnet.
- 8.6 Entgelte werden bei Erbringung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt. Abweichend davon sind wiederkehrende Entgelte am dritten Werktag des jeweiligen Zeitraums (bspw. Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) fällig. Sie werden vorab in Rechnung gestellt. Vergütungen für Leistungen, die vom Kunden abzunehmen sind, werden mit Abnahme oder Teilabnahme der Leistung fällig. Gerät der Kunde mit der Abnahme oder Teilabnahme in Verzug, wird die Vergütung mit Verzugsseintritt fällig. Die Parteien können zudem Abschlagszahlungen vereinbaren.
- 8.7 Sollen die Zahlungen per Lastschriftinzug erfolgen, so ermächtigt der Kunde die Auftragnehmerin alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 8.8 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer oder einer anderen Steuer ähnlicher Art in der jeweiligen Rechtsordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 8.9 Die Berechnung der Entgelte erfolgt insbesondere auf der Grundlage von Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Kosten für Lieferantenleistungen. Ändern sich die vorgenannten Kostenelemente nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund einer Änderung von Personalkosten, von Kosten für Material und Arbeitsmittel, für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und/oder aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen durch Erklärung in Textform nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen (Entgeltanpassung), jedoch nicht über den Umfang der Änderung der Kostenelemente hinaus:
- (i) Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres.

- (ii) Erhöht sich das Entgelt durch die Entgeltanpassung um maximal 5%, gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird die Auftragnehmerin in der Anpassungsmitteilung hinweisen.
 - (iii) Erhöht sich das Entgelt durch die Entgeltanpassung um mehr als den in Ziffer 2 vereinbarten Prozentsatz, kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Entgelte zum Kalenderjahresende kündigen. Erklärt der Kunde die Kündigung innerhalb der vorgenannten Frist, endet die Laufzeit des Vertrags zum 31.12.. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird die Auftragnehmerin in der Anpassungsmitteilung hinweisen.
- 8.10 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur zur Sicherung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen Zahlungen zurückhalten oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

9 Abnahme bei Werkleistungen

- 9.1 Werkvertragliche Leistungen sind durch den Kunden abzunehmen. Mit der Abnahme erklärt der Kunde gegenüber der Auftragnehmerin, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Vertragsleistungen dem vertraglich Vereinbarten, insbesondere der Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 9.2 Zum Bereitstellungszeitpunkt übergibt die Auftragnehmerin dem Kunden die abzunehmenden Gewerke. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die Abnahmefrist. Diese beträgt 4 Wochen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Während der Abnahmefrist führt der Kunde eine Abnahmeprüfung durch.
- 9.3 Die Abnahme des Gewerks ist vom Kunden in Schriftform zu erklären, sobald die Auftragnehmerin das Funktionieren des Werks gemäß Leistungsbeschreibung bzw. dessen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei keine abnahmehinderlichen Mängel aufgetreten sind.
- 9.4 Der Kunde erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Mängel unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen (mind. ausführliche Mangelbeschreibung, Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Mangel führten). Der Kunde wird der Auftragnehmerin Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden. Die Zuordnung von Mängeln zu den Mängelkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin. Die Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt dem Kunden vorbehalten. Wird festgestellt, dass der Kunde die Mängelzuordnung unzutreffend durchgeführt hat und die Abnahme hätte erklären müssen, tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der unberechtigten Abnahmeverweigerung die Abnahmefiktion ein. Meldungen, die aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verspätet an die Auftragnehmerin gemeldet werden, sind als nichtabnahmehinderliche Mängel zu werten.
- 9.5 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Kunde der Auftragnehmerin das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Mängelprotokoll beinhaltet. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, falls aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, einzelne Abnahmeschritte nicht durchgeführt wurden.
- 9.6 Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn die Auftragnehmerin dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines abnahmehinderlichen Mangels verweigert hat; die Angabe nichtabnahmehinderlicher Mängel verhindert den Eintritt der gesetzlichen Wirkungen der Abnahme nicht.
- 9.7 Wenn abnahmehinderliche Mängel während der Abnahmeprüfung festgestellt werden, verlängert sich die Abnahmefrist um die Dauer der Mängelbehebung sowie um eine angemessene Testfrist. Eine Unterbrechung der Abnahmeprüfung findet nicht statt, wenn deren Durchführung durch den abnahmehinderlichen Mangel nicht wesentlich behindert wird.
- 9.8 Nicht abnahmehinderliche Mängel werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 9.9 Sind Teilabnahmen vereinbart, werden bei späteren Teilabnahmen allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft. Mit der letzten Teilabnahme (Schlussabnahme) gilt die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Auftragnehmerin leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen, mit Ausnahme von Dienstleistungen, die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Leistungen erwarten kann.

- 10.2 Der Kunde hat im Rahmen der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich an die Auftragnehmerin zu melden.
- 10.3 Die Auftragnehmerin leistet nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks („Nacherfüllung“) Gewähr. Der Kunde wird schriftlich eine angemessene Frist für die Nacherfüllung setzen. Die Regeln der Ziffern 11 und 3 gelten entsprechend. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Kunde die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Für Schadensersatz gilt im Übrigen Ziffer 15.
- 10.4 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 10.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Leistung, die der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter geändert oder in die er sonst eingegriffen hat, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Mangel nicht der Verursacher ist.
- 10.6 Hat der Kunde einen Mangel an die Auftragnehmerin gemeldet, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorlag, kann die Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen der Tages- und Stundensätze der jeweils aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin für Beratungsleistungen verlangen.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde hat alle für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- 11.2 Die Mitwirkungspflichten im Einzelnen werden im jeweiligen Vertrag vereinbart. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde insbesondere
 - (i) in Textform per E-Mail oder innerhalb eines Kundengesprächs, welches im Anschluss protokolliert wird und auf Nachfrage per E-Mail übermittelt werden kann, einen für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung zur Verfügung stehenden, im erforderlichen Umfang sachkompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner/Koordinator einschließlich Stellvertreter und eine Adresse und E-Mail-Adresse benennen, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners/Koordinators und Stellvertreters für die Auftragnehmerin sichergestellt ist; der Ansprechpartner/Koordinator sorgt für eine gute Kooperation mit dem Projektleiter der Auftragnehmerin, steht für alle Fragen des jeweiligen Auftrages zur Verfügung, ist alleine zur Weisungserteilung berechtigt und muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen;
 - (ii) prüfen, ob die angebotenen und die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen und sich über Zweifelsfragen rechtzeitig durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder durch fachkundige Dritte beraten lassen;
 - (iii) erforderliche Entscheidungen rechtzeitig innerhalb vorgesehener Fristen treffen;
 - (iv) Änderungsbedarf rechtzeitig mitteilen;
 - (v) alle für die beauftragten Leistungen relevanten Informationen und Unterlagen zu Beginn der Leistungserbringung kostenlos zur Verfügung zu stellen; soweit es die einschlägigen Datenschutzgesetze zulassen, dürfen Unterlagen und Dokumente des Kunden in die Geschäftsräume der Auftragnehmerin mitgenommen werden;
 - (vi) die Auftragnehmerin insbesondere von geplanten oder bereits durchgeführten Änderungen seiner Organisation, seiner betriebsinternen Abläufe, der Datenstruktur und der Systemumgebung unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern diese Auswirkungen auf die beauftragte Leistung haben können;
 - (vii) sachkundige Mitarbeiter für die Informationsbeschaffung sowie die in den abgestimmten Projektplänen enthaltenen Aufgaben und Interviews benennen;
 - (viii) durch sachkundige und entscheidungsbefugte Mitarbeiter an den vorgesehenen Projektveranstaltungen teilnehmen;
 - (ix) Arbeitsplätze sowie Besprechungsräume für Abstimmungen, Meetings oder Workshops in seinen Räumen im Rahmen der Bürozeiten nach den entsprechenden Vorgaben der Auftragnehmerin zur Verfügung stellen, falls Leistungen in seinen Geschäftsräumen erbracht werden sollen;
 - (x) Zugangsmöglichkeiten zu allen seinen technischen Einrichtungen, die für die Durchführung benötigt werden, zur Verfügung stellen (unmittelbar vor Ort und durch Datenfernübertragung);
 - (xi) erforderliche Testdaten rechtzeitig zu den vorgesehenen Zeitpunkten in ausreichender Menge und Vielfalt bereitstellen;
 - (xii) für den Integrationstest über entsprechende Kommunikationsmechanismen die Anbindung an die in den Test einbeziehenden Nachbarsysteme sicherstellen;

- (xiii) im Rahmen einer Datenüberleitung zu migrierende Daten rechtzeitig entsprechend den Struktur- und Formatvorgaben der Auftragnehmerin zur Verfügung stellen und Dritte, die er mit der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten beauftragt hat, zur rechtzeitigen Herausgabe der Daten an die Auftragnehmerin anweisen;
 - (xiv) alle Entwürfe und Ergebnisse (auch Zwischenergebnisse) unverzüglich und gewissenhaft prüfen, insbesondere bevor sie durch den Kunden operativ genutzt werden;
 - (xv) bei beauftragten Schulungen den Schulungsplan hinsichtlich der Teilnehmerverwaltung, Zusammenstellung von Schulungsgruppen und der Zuordnung zu Schulungsorten umsetzen und bei Bedarf Nachschulungen organisieren;
 - (xvi) bei ganz oder teilweise in den Räumen des Kunden stattfindenden Schulungen, die Teilnehmer einladen, die Verwaltung der Schulungsräume und deren Ausstattung (Flipchart, Moderatorenkoffer etc.) übernehmen, die erforderliche Hardware je Schulungsraum bereitstellen (Drucker, Beamer und je Person ein konfigurierter, getesteter Schulungs-PC) sowie die Bewirtung der Teilnehmer übernehmen;
 - (xvii) im Falle von Installationsarbeiten beim Kunden vor Ort, hierfür die Hardware, erforderliche technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und ausreichend dimensionierte Datenübertragungsleitungen funktionsbereit bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum Arbeiten innerhalb seines Netzwerkes bzw. mit seiner EDV-Anlage einstellen;
 - (xviii) sicherzustellen, dass die Nutzung der Leistungen unter Einbeziehung von KI in der Organisation des Kunden angemessen umgesetzt wird, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wozu auch der Aufbau und die Aufrechterhaltung des erforderlichen KI-Fachwissens und die Überprüfung der Konsistenz der von KI abgerufenen Daten gehören;
 - (xix) die jeweils erforderlichen Systemvoraussetzungen, einschließlich der erforderlichen Open Source Software und möglicher Aktualisierungen umzusetzen;
 - (xx) die Auftragnehmerin unverzüglich über Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle zu informieren, welche Systeme des Kunden und/oder der Auftragnehmerin betreffen.
- 11.3 Die Mitarbeiter des Kunden, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.
- 11.4 Soweit der Kunde der Auftragnehmerin zur Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin Texte, Bilder, Videos, Mockups oder sonstige Inhalte bereitstellt (nachfolgend „Kundeninhalte“), gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 11.4. Der Kunde räumt der Auftragnehmerin an den Kundeninhalten sämtliche für die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin erforderlichen Rechte ein (z.B. das Recht zur Bearbeitung von Bildern oder Texten oder zur öffentlichen Zugänglichmachung). Der Kunde wird der Auftragnehmerin nur solche Kundeninhalte liefern, bei denen die vertragsgemäße Verwendung durch die Auftragnehmerin nicht gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte) oder gegen Gesetze verstößt, oder wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen auslöst. Auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird der Kunde die Auftragnehmerin rechtzeitig hinweisen.
- 11.5 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der Auftragnehmerin immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 11.6 Sofern Mitwirkungsleistungen des Kunden nicht ausdrücklich in diesen Vertragsbedingungen oder dem betreffenden Vertrag aufgeführt sind, wird die Auftragnehmerin den Kunden mit einem Vorlauf einer angemessenen Frist auf die zu erbringende Mitwirkungsleistung hinweisen.
- 11.7 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig, so kommt die Auftragnehmerin durch eine hierdurch verursachte Behinderung nicht in Verzug und ist insofern für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht befreit. Vereinbarte Fristen verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beseitigung der Behinderung. Weitere Ansprüche aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben vorbehalten.
- 11.8 Der Kunde wird der Auftragnehmerin den Fortfall der Behinderung fünf Arbeitstage vor der Möglichkeit zur Fortführung des Auftrages anzeigen.
- 12 Datenschutz und Datensicherheit**
- 12.1 Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetztes Personal auf den Datenschutz verpflichten, soweit sie nicht bereits allgemein dazu verpflichtet sind.
- 12.2 Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten oder beauftragt er die Auftragnehmerin mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, so sichert er zu, dass er hierzu gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen berechtigt ist.

- 12.3 Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt ergänzend als Anlage der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Dieser wird einmal zwischen den Parteien bei der ersten Beauftragung mit Auftragsverarbeitung als Vertragsbestandteil abgeschlossen, gilt für alle Leistungserbringungen auch anderer Beauftragungen und kann bei späteren Beauftragungen nach Bedarf um produktspezifische Anlagen für andere Produkte ergänzt werden.
- 12.4 Die Auftragnehmerin trifft nach Maßgabe von Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden in einem Anhang zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung beschrieben.
- 12.5 Jede Partei kann bei einer möglichen Sicherheitsbedrohung durch einen böswilligen Akteur, welche die Sicherheit und Integrität der Parteien im Netzwerk der anderen Partei bedrohen könnte, unverzüglich alle Verbindungen zum Netzwerk der anderen Partei trennen und/oder die Softwarenutzung und/oder den Software-Service unterbrechen oder deren Nutzung aussetzen, bis die Bedrohung beseitigt ist. In einem solchen Fall wird die unterbrechende Partei die andere Partei unverzüglich benachrichtigen. Während der Dauer der Bedrohung werden die Parteien fortlaufend Status-Updates austauschen und sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)), Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Parteien verpflichtet sich, nur diejenigen ihrer Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen, die mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrages betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren. Die Parteien werden nicht versuchen, Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf vertrauliche Informationen der anderen Partei zu registrieren.
- 13.2 Werden vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Definition von einer Behörde angefordert, so ist die andere Partei, sofern gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten, bevor die Informationen an die Behörde weitergeleitet werden.
- 13.3 Die Rechte und Pflichten gemäß 13.1 und 13.2 werden durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, bei Beendigung dieses Vertrages die vertraulichen Informationen der anderen Partei, soweit sie noch vorhanden sind, nach Wahl der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen oder von Kopien davon erstreckt sich nicht auf automatisch erstellte Computer-Backup- oder Archivierungskopien, die im Rahmen der üblichen Verfahren der Informationssysteme des Empfängers erstellt werden, vorausgesetzt, dass der Empfänger diese Kopien nicht weiterverwendet. Darüber hinaus ist der Empfänger berechtigt, vertrauliche Informationen oder Kopien davon in dem Umfang aufzubewahren, der für Dokumentationszwecke und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

14 Referenzkundenliste

- 14.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden in die Referenzkundenliste der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen aufzunehmen und den Namen des Kunden im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z.B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit in Textform für die Zukunft wieder entziehen.

15 Haftung

- Die Auftragnehmerin haftet für Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen gelten für Schäden und vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe der Gesellschaft.
- 15.1 Im Falle des Vorsatzes haftet die Auftragnehmerin in vollem Umfang.
- 15.2 Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Auftragnehmerin eine Garantie übernommen hat, haftet die Auftragnehmerin nur für Schäden und vergebliche Aufwendungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar waren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung nicht für Schäden gilt, die von leitenden Angestellten oder Organen der Auftragnehmerin verursacht wurden
- 15.3 In allen anderen Fällen haftet die Auftragnehmerin nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Abschnitt ist jedoch auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar war. In diesem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf 100.000 EUR pro Schadensfall begrenzt. Insgesamt ist die Haftung auf die Vergütung, die für die betreffende Leistung gemäß dem Einzelvertrag gezahlt wurde, bzw. bei jährlich wiederkehrenden Leistungen auf die pro Vertragsjahr gezahlte Vergütung oder 300.000 EUR begrenzt, je nachdem, welche Summe höher ist. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Kunden) bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.

- 15.4 Für den Verlust von Daten haftet die Auftragnehmerin jedoch nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wären. Der Kunde ist verpflichtet, für die in seinen Systemen gespeicherten oder der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- 15.5 Für alle Ansprüche gegen die Auftragnehmerin auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 15.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung und Verjährungsregelung gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

16 Kündigung

- 16.1 Einzelaufträge sind, sofern darin Leistungen im Rahmen von Dienstverträgen erbracht werden, jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.
- 16.2 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn
 - 16.2.1 eine Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die jeweilige Vertragspartei in dem Abmahnschreiben für den Fall der Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 - 16.2.2 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei gestellt wird, der nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- 16.3 Kann keine Einigung über die Leistungsbeschreibung oder Projektpläne erzielt werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vom Auftragnehmer mit Zustimmung des Kunden bereits getätigte Aufwendungen sind von diesem zu ersetzen.
- 16.4 Die Kündigung muss mindestens in Textform an das Postfach „vertragskuendigungen@aareon.com“ oder schriftlich erfolgen.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen („Ereignisse höherer Gewalt“). Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem, sind jedoch nicht beschränkt auf: (1) Krieg, Terroranschläge, Aufstände, zivile Unruhen, (2) Handlungen staatlicher Stellen oder gesetzgeberische Änderungen, (3) Epidemien, Pandemien und behördliche Anordnungen in diesem Zusammenhang, (4) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, (5) Naturkatastrophen, (6) Stromausfälle, Internetausfälle oder andere Infrastrukturausfälle, die nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind.
- 17.2 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich, über das Eintreten und, sobald absehbar, die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt informieren.
- 17.3 Solange das Ereignis höherer Gewalt andauert, ruhen die betroffenen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien. Sobald das Ereignis höherer Gewalt endet, werden die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in angemessener Frist wieder aufnehmen.
- 17.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.